

Informationen zum Datenschutz für unterhaltsverpflichtete Eltern



Stand: April 2020

Als Beistand ist es unsere Aufgabe zu prüfen, ob Sie Ihrem minderjährigen Kind zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind. Daher bitten wir Sie, den unserem Schreiben an Sie beigefügten Ermittlungsbogen auszufüllen und an uns unterschrieben zurückzusenden.

Soweit dies zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes erforderlich ist, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen Auskunft zu erteilen (§ 1605 BGB). Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir im Folgenden

- welche Daten abgefragt,
- an wen Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben und
- wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften zur Beistandschaft §§ 1712 ff BGB, § 68 SGB VIII, § 83 SGB X.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beistandschaft verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Vornamen
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- gegebenenfalls jeweils Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen, Vermögen
- Angaben zu Kindern und Ehe-/Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen
- Bankverbindung

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden an Ihr Kind sowie den antragstellenden Elternteil weitergegeben. Lässt sich das Kind rechtsanwältlich vertreten, dürfen die Daten auch an den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin des Kindes weitergegeben werden.

An andere Stellen im Jugendamt (etwa an die Unterhaltsvorschusskasse oder die sogenannte Wirtschaftliche Jugendhilfe) dürfen Ihre Daten ohne Ihre Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Weitergabe an andere Behörden oder Gerichte. Sie können Ihre Einwilligung dem Kreisjugendamt gegenüber jederzeit widerrufen. Die Weitergabe der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beistands – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen, auch ohne Ihre Einwilligung, weitergegeben werden.

Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren unumgänglich ist, weil Sie nicht an der Anfertigung einer entsprechenden Unterhaltsurkunde mitwirken bzw. den von uns errechneten Unterhaltsbetrag nicht zahlen, dürfen wir Ihre Daten, auch ohne Ihre Einwilligung, dem Gericht und gegebenenfalls auch der Auslandsvertretung mitteilen – müssen dies gegebenenfalls im Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes sogar.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden grundsätzlich zehn Jahre gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Ausnahmen gibt es insofern, als Unterhaltstitel 30 Jahre Gültigkeit haben; die darin aufgenommenen Daten bleiben naturgemäß so lange auch greifbar.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang (sonst noch)?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen,
- Widerspruch einlegen gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragung verlangen (Artikel 17, 18, 20 und 21 DSGVO).

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen (Kontaktdaten siehe unten).

Dürfen Ihre Daten auch bei Dritten, zum Beispiel Ihrem Arbeitgeber, erhoben werden?

Wir weisen Sie vorsorglich für den Fall, dass Sie uns die Ihrerseits mitzuteilenden Auskünfte bis zur mitgeteilten Frist **NICHT** erteilen, darauf hin, dass wir dann die Auskünfte bei anderen Personen und Stellen erfragen werden (zum Beispiel bei dem anderen Elternteil, der zuständigen Einwohnermeldebehörde, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, Sozialversicherungsträgern, Ihrem Arbeitgeber, dem Jobcenter, der zuständigen Auslandsvertretung, Justizbehörden, der Polizei).

Wer sind Ihre Ansprechpersonen zum Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich gegebenenfalls auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Kreisjugendamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Telefon 07161 202 4201, E-Mail: kreisjugendamt@lkqp.de
- den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Göppingen,
Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen, Telefon 07161 202 1077,
E-Mail: datenschutz@lkqp.de
- den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
oder Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 615541 0
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de